

## **EINSCHREIBEN**

Energie-Control Austria für die Regulierung der  
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft  
Vorstand  
Rudolfsplatz 13 a  
1010 Wien

Wien, 11.04.2022

### **Betreff: Ergänzungen zur GMMO-VO im Rahmen der Stellungnahmefrist bis 14.04.2022**

Sehr geehrter Vorstand,

wir möchten die Gelegenheit binnen offener Frist zur Einbringung von Stellungnahmen zu den Änderungen der GMMO-VO nutzen, um auf sinnvolle und notwendige Verbesserungen der GMMO-VO hinzuweisen.

#### **Verzicht auf MOL Preise im AE-Preismodell**

Seit 2002 werden die Abrufpreise der MOL im Ausgleichsenergiepreis berücksichtigt. Ab 01.10.2022 sollen laut der GMMO-VO die MOL Abrufpreise nicht mehr in die Ausgleichsenergiepreisermittlung eingehen.

Bei Nichtverfügbarkeit von Gasbörsenmengen ist eine AE-Preisermittlung dann eventuell nur aufgrund Tage zurückliegender CEGHIX Preise möglich. Diese Preise decken nicht die Gasbeschaffungskosten über die MOL, FLEX MOL und der strategischen Gasreserve. Die Ausgleichsenergiepreise werden in Phasen, in denen Gasbörsenmengen nicht verfügbar sind, diese Back-Up-Ressourcen nicht finanzieren können. Die neue strategische Gasreserve muss in die Preisermittlung ebenfalls inkludiert werden (siehe weiter unten).

Die MOL hat in den letzten Jahren keine praktische Wirkung entfaltet, könnte aber in Krisensituationen sehr wichtig werden. Aufgrund unserer Erfahrungen haben wir auf dieses Problem bereits in der Konsultationsphase der GMMO-VO hingewiesen. Diese Einwände dürften übersehen worden sein.

Wir schlagen vor, „Z 1“ zu streichen und alle abgerufenen Ressourcen für das österr. Marktgebiet in die AE Verrechnung zu inkludieren, so wie es bisher war.

*„1. der niedrigste Preis aller physikalischen Ausgleichsenergieverkäufe gemäß § 28 Abs. 2 ~~Z 1~~ für den jeweiligen Gastag, oder..“*

*“  
1. der höchste Preis aller physikalischen Ausgleichsenergiekäufe gemäß § 28 Abs. 2 ~~Z 1~~ für den jeweiligen Gastag, oder...”*

#### **§23 Ergänzendes untertätiges Anreizsystem - bereinigen**

Die Vorschrift des § 23 (5), dass man durch den Strukturierungsbetrag nicht mehr einnehmen darf, als die Kosten der untertätigen Ein- und Verkäufe, hat auch große Nachteile. Dies wird zu einer Vielzahl von Rechnungslegungen führen. Ändert sich auch nur ein Messwert, in einer Stunde bei einer Bilanzgruppe, an einem Tag an dem Kostenbeiträge verrechnet werden, muss der Strukturierungsbeitrag für alle betroffenen Marktteilnehmer neu ermittelt werden. Messwertkorrekturen bei Nachverrechnungen, 2. Clearings und Nachclearings werden unzählige Rechnungslegungen im

niedrigen EUR-Bereich auslösen. Allein die Ausstellung, Übermittlung und Bearbeitung all dieser Kleinstrechnungen bis in den Cent-Bereich ist unnötiger Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Mehrerlöse im Rahmen der AE-Verrechnung sind üblich und werden dem Umlagekonto zugewiesen.

Aufgrund der GMMO-VO-Regelung steht der „finale“ Strukturierungsbeitrag erst mit Vorliegen von Messwerten fest und kann sich mit Änderung von Messwerten bei jeder Nachverrechnung und beim 2. Clearing, ändern. Diese Effekte aus der „Beschränkung des Strukturierungsbeitrages auf die Gesamtkosten“ sind aus Transparenz- und Verrechnungssicht für die Marktteilnehmer nicht wünschenswert.

Weiters kann der gegenläufige Abruf auch erst am Folgetag verursacht werden. Die Betrachtungsweise „Kosten gegenläufiger Abrufe“ die nur auf den Gastag ausgerichtet sind, ist damit nicht korrekt.

Ergänzend erscheint uns die Textpassage „resultierende Gesamtkosten der Ausgleichsenergieeinkäufe bzw. verkäufe“ bei gegenläufigen Abrufen nicht ausreichend definiert. Falls Sie die Textpassage nicht streichen sollten, ersuchen wir um eine mathematische Formulierung zur präzisen Ermittlung der „Gesamtkosten“, sodass diese Umsetzung im Clearingsystem eindeutig sichergestellt wird.

Wir schlagen wir vor, den Absatz (5) zu kürzen wie folgt:

*„(5) Der absolute Kostenbeitrag eines Bilanzgruppenverantwortlichen ergibt sich durch Multiplikation des spezifischen Kostenbeitrags gemäß Abs. 4 mit der Überschreitungsmenge gemäß Abs. 3. Die Bilanzierungsstelle hat dabei sicherzustellen, dass die Summe der Kostenbeiträge sämtlicher Bilanzgruppenverantwortlicher für einen Gastag jedenfalls auf die resultierenden Gesamtkosten der Ausgleichsenergieeinkäufe bzw. verkäufe zum Zwecke der Strukturierung an diesem Gastag beschränkt ist.“*

### **Strategische Gasreserve – in die GMMO-VO inkludieren**

Wir müssen feststellen, dass bei der Preisfindung für die strategische Gasreserve im GWG zwar an die Beschaffung aber nicht an die Nutzung/Verwertung gedacht wurde. Diese sollte in der GMMO-VO präzisiert werden.

Wie wir der Novelle zum GWG entnehmen konnten, wird die strategische Gasreserve über ein von AGGM zu gründendes Tochterunternehmen über Auktionen beschafft, wobei die Beschaffungskosten (12 TWh zu schätzungsweise EUR 1 bis 2 Mrd.) vom Bund getragen werden. Auf der Beschaffungsseite ist die AGCS nicht involviert. AGCS ist aber sehr wohl involviert, wenn es um die Nutzung dieser Reserve geht, da die strategische Gasreserve eine Ausgleichsenergieressource darstellt und im Krisenfall von AGCS gekauft und weiterverrechnet werden muss.

Der Bezugspreis (Monate oder Jahre vor der Nutzung), der dafür von AGGM an AGCS verrechnet werden würde, würde nach der derzeit geplanten Ausgleichsenergiepreisregelung vom Ausgleichsenergiepreis stark abweichen. Damit könnten sehr hohe Millionen Beträge an Differenz (Beispiel: bei Beschaffung zu EUR 100 und Nutzung zu EUR 50) entstehen. Wir bitten Sie, zu verstehen, dass wir nur den Betrag für strategische Reservemengen bezahlen werden können, welcher an die Marktteilnehmer weiterverrechnet und von den Marktteilnehmern eingehoben werden kann. Dies bedeutet, dass für die strategische Gasreserve kein höherer Preis als der bei Verwertung ermittelte AE-Preis von AGCS bezahlt werden kann.

Dieser offene Punkt kann dadurch korrigiert werden, indem man in der GMMO-VO die Nutzung bzw. Bepreisung der strategischen Reserve inkludiert und damit die Kosten der strategischen Gasreserve in das Ausgleichsenergiepreismodell aufgenommen werden. Aus unserer Sicht bedarf es einer entsprechenden präzisierenden Regelung auch im Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung.

Im § 28. wäre also zu ergänzen, wobei ein eigener § sich mit der strategischen Gasreserve befassen soll.

„....

(2) *Physikalische Ausgleichsenergie muss in Form folgender, nach Priorität gereihter Bilanzierungsinstrumente beschafft werden:*

1. *über den Handel von standardisierten Produkten an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt;*

2. *über Standardprodukte der Merit Order List gemäß § 29 Abs. 2 Z 1;*

3. *über Flexibilitätsprodukte der Merit Order List gemäß § 29 Abs. 2 Z 2*

**4. über die strategische Gasreserve gemäß xxxxx**

“

### **§25 Liquiditätsreserve - präzisieren**

In der GMMO-VO ist im § 25 Absatz (2) eine Liquiditätsreserve für die Bilanzierungsstelle vorgesehen.

Wir halten es für sinnvoll, diesen Liquiditätsreservebetrag zu präzisieren. Nachdem die strategische Gasreserve das stärkste Verbrauchsmonat (also 12 TWH) abdecken soll, empfehlen wir, dass die Liquiditätsreserve auf den stärksten Verbrauchsmonat abgestimmt wird. Daher schlagen wir vor, 3 % dieser 12 TWH, also 360.000 MWh zu aktuell gültigen Preisen als Liquiditätsreserve vorzuhalten. Bei einem Preis von 100 EUR/MWh wären dies EUR 36 Mio. Dieses Liquiditätsreserveziel verändert sich mit der Preissituation, da bei fallenden Preisen, die Liquiditätsreserve abgebaut wird, bei steigenden Preisen diese aufgebaut wird. Derzeit liegt es bei AGCS, die Vorfinanzierungsaufgaben mit hohen Kreditlinien zu sicherzustellen. Angesichts der Entwicklung in den letzten Wochen bzw. in Anbetracht der Ihnen bekannten Finanzstruktur der AGCS ist die Vorhaltung von Liquidität, allein auf Kreditlinien basierend nicht tragfähig.

Damit könnte der GMMO-VO Text folgendermaßen lauten:

*„(2) Alle Kosten und Erlöse aus den Transaktionen gemäß Abs. 1 werden dafür von der Bilanzierungsstelle auf einem Umlagekonto transparent und nachvollziehbar erfasst. Zielsetzung ist, dass der Kontostand des Umlagekontos unter Berücksichtigung einer allfälligen Liquiditätsreserve **für die Finanzierung von 360.000 MWh zum aktuellen Börsenpreis (Marktpreis)** möglichst ausgeglichen gehalten wird.“*

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

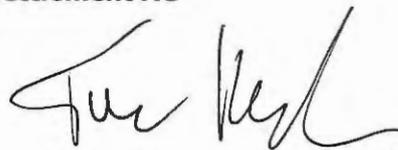
Mit freundlichen Grüßen

**AGCS Gas Clearing and Settlement AG**



MMag. Josef Holzer

Mitglied des Vorstandes



Dipl.-Ing. Franz Keuschnig, MBA

Dipl.-Ing. Franz Keuschnig, MBA

Mitglied des Vorstandes